



Sportverein SpVg Wahn-Grengel e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Spielvereinigung Wahn-Grengel e.V. und hat seinen Sitz in Köln-Porz-Wahnheide.
2. Der Verein wurde durch den Zusammenschluss der Vereine SV Wahn 1916 e.V. und VfL Grengel 1953 am 03.06.1980 gegründet; Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist das Amtsgericht Köln.
4. Der Verein ist Mitglied des/der:
 - a. Westdeutschen Fußballverband e.V.
 - b. Deutschen Fußballbundes e. V. und des Deutschen Sportbundes, Deutschen Turnbundes e.V., Landessportbundes NRW e.V.
 - c. des Stadtsportbundes Köln e.V.
 - d. Vereinigung europäischer Narren und der IG Wahner Karneval
 - e. Festausschusses Porzer Karneval e.V.

Der Vorstand darf weitere Mitgliedschaften eingehen.

5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums und den Erhalt der karnevalistischen Tradition durch unsere Tanzgruppen.



3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Blau-Schwarz-Gelb.
2. Als besondere Auszeichnungen werden Clubnadeln in Bronze, Silber und Gold verliehen.
3. Ehrungs- und Auszeichnungsmerkmale sind in einer Ehrenordnung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
2. Der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
 - d. Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder
 - e. fördernde Mitglieder.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Satzung als für sich verbindlich anzuerkennen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Gleichzeitig ist ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Aufnahmedaten werden unter Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz in einen Vereinsservice übernommen.

Über den Antrag zur Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so besteht für den Antragsteller kein Anspruch auf nähere Begründung.

5. Bei Aufnahme von Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied des Vereins kann jedes Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.



§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht; sie können demnach zu allen Ämtern gewählt werden, wobei die Volljährigkeit gegeben sein muss.
2. Geschäftsunfähige Mitglieder (§ 104 Abs. 1 BGB) besitzen kein Stimmrecht.
3. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (§ 106 BGB) haben uneingeschränktes Stimmrecht, wobei dieses Stimmrecht auch durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden kann.
4. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.
5. Bzgl. Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-) Kosten gelten für alle Mitglieder folgende Pflichten:
 - a. Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, die ein Mitglied durch sein Verhalten zu verantworten hat, ist die Abteilung, der das Mitglied angehört, verpflichtet, die verhängten Maßnahmen selbst zu tragen.
 - b. Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
 - c. Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein werden gegenüber dem verursachenden Mitglied, sofern erforderlich, gerichtlich geltend gemacht, sofern das Mitglied dem Verein nicht seine Vermögenslosigkeit glaubhaft macht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod,
 - b. durch Austritt aus dem Verein,
 - c. durch Ausschluss.
 - d. bei mehr als einjährigem Beitragsrückstand
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben sein und durch „Einschreiben“ versendet werden.

Eine Kündigung ist bei allen Abteilungen mit einer 4-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich. Ausnahme: die Kindertanzgruppen - hier ist die Kündigungsfrist im Aufnahmeantrag geregelt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Kündigungsfristen mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder neu festzusetzen.



Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und dem Vereinsvermögen; es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliche Eigentum des Vereins ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ende der Mitgliedschaft zurückzugeben. Der Verein behält sich vor, dem Mitglied einen Wiederbeschaffungswert als Schadenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 7 Beiträge

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Aufnahmegebühr ist bei Annahme des Aufnahmeantrages sofort fällig.

Die Beitragszahlungen/-abbuchungen können in vierteljährlichem, halbjährlichem oder jährlichem Rhythmus erfolgen und sind im Voraus zu entrichten. Eine Überweisung oder Bargeldzahlung ist nicht vorgesehen.

Hieraus ergeben sich folgende Fälligkeiten:

- a. bei jährlicher Zahlung zum 01.01. eines jeden Jahres
- b. bei halbjährlicher Zahlung jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres
- c. bei vierteljährlicher Zahlung jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres.

Bei Vereinsbeitritten ungleich der vorgenannten Zeitpunkte wird der Beitrag anteilig entsprechend der gewählten Zahlungsweise bis zum nächsten Fälligkeitstermin berechnet und ist sofort fällig.

Die Verpflichtung zur Information der Mitglieder (Pre-Notifikation) entsprechend der SEPA-Vorschriften wird auf 5 Kalendertage verkürzt.

Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderung der persönlichen Anschrift laufend mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen. Sind die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug.



Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Bei geschäftsunfähigen oder minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten wie im Aufnahmeantrag bestätigt.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Jugendversammlung
- d. der Ehrenrat
- e. der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei einer Stimmabgabe gem. § 5 Abs. 3 handelt es sich nicht um eine Stimmrechtsübertragung.
2. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird in der Einladung bekanntgegeben und wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes - im Verhinderungsfall von einem weiteren Vorsitzenden - einberufen und geleitet. Sie soll jährlich – mit Ablauf des Geschäftsjahres 31.12. - bis spätestens 30.04. des folgenden Jahres zusammentreten und wird mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder oder durch Aushang an den Sportplatzanlagen, sowie der Weitergabe der Einladung an die einzelnen Abteilungen bzw. Gruppen oder durch Bekanntmachung in ortsansässigen Printmedien einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.



3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und über eine Festsetzung der Mitgliederbeiträge; sie wählt schließlich den Vorstand nebst Beirat und beschließt über die Bestätigung des Jugendausschusses.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Satzungsänderung hinzuweisen ist.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Personen:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der 3. Vorsitzenden
 - d. dem/der Geschäftsführer*in
 - e. dem/der Schatzmeister*in

Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes notwendig. In Kassenangelegenheiten (Überweisungen, Ausstellen von Schecks, Beantragung von Kontokarten, Einwilligung von Lastschriften etc.) ist der/die Schatzmeister*in auch alleine vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/ der:

- a. Jugendleiter*in
- b. Sportlichen Leiter*in
- c. Abteilungsleiter*in Breitensport



3. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Ihm gehören an:
 - a. der/die stellvertretende Geschäftsführer*in
 - b. der/die stellvertretende Schatzmeister*in
 - c. die Abteilungsleiter, wenn die Mitgliederzahl der Abteilung mind. 25 Personen erreicht
 - d. der/die stellvertretende Sportliche*r Leiter*in
 - e. der/die Platzwart*in
 - f. der/die Zeugwart*in
 - g. der/die Schiedsrichterbeauftragte
 - h. bis zu 10 Beisitzer*innen
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgenommen der Jugendleiter - gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte und berichtet der Mitgliederversammlung.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
8. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen. Ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, endet die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte. Die Zuwahl ist den Mitgliedern bekannt zu geben.
9. Der Vorstand beschließt verbindlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Zur Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen gibt sich der Vorstand zusätzlich einen Geschäftsordnungsplan, soweit die einzelnen Aufgaben nicht bereits in der Satzung festgeschrieben sind.
11. Die Zuständigkeitsbereiche der Beisitzer und Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden festgelegt.
12. Ein Mitglied des Vorstandes ist über die Regelungen des §34 BGB hinaus nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung im Vorstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit Dritten oder der Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Verein und Dritten betrifft, falls:
 - a. zu dieser Person ein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades (Kinder, Eltern) besteht.



- b. zu dieser Person ein Verwandtschaftsverhältnis zweiten Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder) besteht.
- c. zu dieser Person ein Verwandtschaftsverhältnis dritten Grades (Onkel, Tanten, Neffen, Nichten) besteht.
- d. diese Person Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner ist.
- e. diese Person im eigenen Haushalt wohnt.

§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 bis 4 Kassenprüfer. Sie können die Kasse und das Vermögen des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres prüfen. Sie müssen den Jahresabschluss und das Vermögen des jeweiligen Jahres prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung berichten. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal in Folge zulässig um eine zusammenhängende Amtszeit von mehr als 4 Jahren auszuschließen. Die Amtszeit gilt jeweils vom Jahr in dem keine Wahlen zum Vorstand stattfinden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kinderschutzbeauftragten
 - d. dem/der Gleichstellungsbeauftragten
 - e. bis zu 4 weiteren Mitgliedern
2. Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit gilt jeweils vom Jahr in dem keine Wahlen zum Vorstand stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Ehrenrates durch einfache Stimmenmehrheit abberufen.
3. Der Ehrenrat unterstützt die Arbeit des Vorstandes, gilt gleichzeitig als Schlichtungsstelle bei Unstimmigkeiten und hat in den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Ehrenrat beratende Stimme. Im Falle der anstehenden Vorstandswahl leitet der Vorsitzende des Ehrenrates als Wahlleiter die Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied darf den Ehrenrat anrufen; hier sind die Eingaben in Schriftform vorzunehmen. Mitglieder des Ehrenrates haben sich bei Verfahrensangelegenheiten gegenüber allen Vereinsmitgliedern unabhängig und neutral zu verhalten.
4. Der Ehrenrat darf eigene Sitzungen abhalten. Das Resultat ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen beruft der Vorsitzende des Vorstandes zu den gemeinsamen Sitzungen ein.



5. Über die Verteilung der Aufgabenbereiche innerhalb des Ehrenrates entscheidet dieser selbst.

§ 14 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des vertretungsberechtigten Vorstands.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendvorstand
 - b. die Jugendversammlung
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Regelungen dieser Satzung sind der Jugendordnung übergeordnet.

§ 16 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst aktive Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren und passive Mitglieder des Vereins.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, sie ist vom Jugendleiter entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Jugendversammlung, die vom Jugendleiter geleitet wird, wählt:
 - a. den Jugendleiter,
 - b. den stellvertretenden Jugendleiter,
 - c. den Geschäftsführer,
 - d. den Kassierer,
 - e. den Zeugwart,
 - f. bis zu 3 Beisitzer,
 - g. zwei Kassenprüfer,
 - h. falls erforderlich, eine Mädchenwartin.



Die unter a-e genannten Personen bilden den Jugendausschuss, die unter f-h genannten Personen bilden den Beirat als erweiterter Jugendausschuss.

4. Der Jugendleiter muss die Voraussetzungen nach § 11, Abs. 5 erfüllen.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind gemäß §5 Abs. 1-3 alle anwesenden Mitglieder.
6. Für die Führung und Verwaltung der Jugend des Vereines sind die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die der Jugendordnung des Vereins maßgebend.
7. Die Vorstandsmitglieder, insbesondere der Vorsitzende, haben das Recht, an allen Jugendversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sind über die abzuhaltenden Versammlungen rechtzeitig zu unterrichten.
8. Scheidet mit Ausnahme des Jugendleiters ein Mitglied aus dem Jugendausschuss aus, so ergänzt sich der Jugendausschuss durch Zuwahl, die der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf. Scheidet der Jugendleiter aus oder löst sich der Jugendausschuss auf, so erfolgt eine Ergänzungswahl durch den Vorstand nach § 11, Abs. 1, die der Genehmigung der nächsten Jugendversammlung bedarf. Hierzu ist vom Jugendleiter oder Jugendgeschäftsführer zeitnah eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

§ 17 Spiel- und Übungsbetrieb - Zuständigkeit –

1. Für den Spielbetrieb im Seniorenfußball ist der/die sportliche Leiter*in als Abteilungsleiter verantwortlich; für den Jugendfußball der Jugendausschuss; für die nach § 11, Abs. 3 c genannten Abteilungen die jeweiligen Abteilungsleiter. Bei den Ah-Fußballmannschaften ist der jeweils in der Gruppe genannte Spielerobmann zuständig.
2. Die Aufgaben der Beisitzer legt der Vorstand fest.
3. Jeweils vor der Wahl zum Vorstand wählen die unter § 11, Abs. 3 c genannten Abteilungen bzw. Gruppen ihre Abteilungsleiter bzw. Sprecher. Hat eine Abteilung mehrere Gruppen, so kann auch ein stellvertretender Abteilungsleiter bzw. Sprecher gewählt werden: hier hat die Wahl möglichst aus den einzelnen Gruppen zu erfolgen. Die gewählten Personen sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen bzw. Gruppen gewählten Abteilungsleiter bzw. Sprecher.



§ 18 Verbindlichkeiten von Ordnungen der Verbände

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die:
 - a. Sportordnung des Deutschen Fußballbundes e.V.,
 - b. Schiedsordnung des Deutschen Fußballbundes e.V.,
 - c. Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V.
 - d. Satzungen und Ordnungen des Deutschen Sportbundes e.V., *
 - e. Sollten Abteilungen der SpVg Wahn-Grengel am Spiel oder Wettkampfbetrieb anderer Fachverbände teilnehmen, gelten analog zur Fußballabteilung die Satzungen und Verpflichtungen der in Frage kommenden Fachverbände.

*in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.
2. Die genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wobei bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Vereinsauflösung hinzuweisen ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Sporthilfe e.V., dem Sozialwerk des Landesportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. zu, die es ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung des Landes NRW zu verwenden hat. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand § 11/2.

§ 20 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf wie Namen, Adresse; Geburtsdatum; Bankverbindung;. Diese Informationen werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert
2. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf



- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
4. Als Mitglied der unter § 1 Absatz 4 aufgeführten Verbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
 5. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
 6. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
 7. Bei Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten nach zwei Jahren nach dem Datum der Kündigungsbestätigung im Vereinsregister gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 21 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Die Satzung wurde am 03.06.1980 erstellt. Die erste Änderung erfolgte am 25.09.1984, die zweite Änderung am 18.05.90, die dritte Änderung am 4.3.1999. Vierte Änderung am 26.03.2004. Fünfte Änderung am 26.03.2010. Sechste Änderung am 17.04.2012. Siebte Änderung am 19.03.2013. Achte Änderung vom 02.07.2013. Neunte Änderung vom 04.04.2014. Zehnte Änderung vom 14.04.2015. Elfte Änderung vom 26.04.2017. Zwölfte Änderung vom 19.04.2018. Dreizehnte Änderung vom 12.04.2019. Vierzehnte Änderung vom 28.11.2021. Die Bestätigung wurde im Vereins-Reg. Nr. 7993 eingetragen. Die Änderungen sind in obiger Ausfertigung eingearbeitet.